

5.10 Satzung des Rhein-Pfalz-Kreises über die Bildung eines Seniorenbeirates (geändert am 18.02.2019)

Der Kreistag hat am 06.06.2005 auf Grund der §§ 17 und 49b der Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirates

Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) des Rhein-Pfalz-Kreises wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren.

Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen des Rhein-Pfalz-Kreises kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Rhein-Pfalz-Kreises betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Seniorenbeirat soll Wünsche und Anregungen an den Kreistag, seine Ausschüsse und die Kreisverwaltung herantragen; Wünsche und Anregungen, die über die Zuständigkeit des Rhein-Pfalz-Kreises hinausgehen, sind an die zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen weiterzuleiten.

(3) Der Seniorenbeirat regt die Senioren zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen an.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 12 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Landrat für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der örtlichen Seniorenbeiräte im Rhein-Pfalz-Kreis und der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen, vom Landrat bestellt. Der Landrat kann weitere Mitglieder bestellen.

§ 4

Arbeitskreise

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden und ihnen einen genau umschriebenen Arbeitsauftrag erteilen. Sie sollen in der Regel nicht mehr als vier Mitglieder umfassen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt zur ersten Sitzung der gebildeten Arbeitskreise ein. Aus der Mitte der Mitglieder der entsprechenden Arbeitskreise wird ein Vorsitzender gewählt.
- (2) Der Arbeitskreis hat seine Arbeitsergebnisse ausschließlich dem Seniorenbeirat zuzuleiten.

§ 4a

Bildung eines Vorstandes

- (1) Es ist ein Vorstand zu bilden.
- (2) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, zwei Mitgliedern des Seniorenbeirates, dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand arbeitet dem Seniorenbeirat zu. Er führt an Stelle des Seniorenbeirates Eilentscheidungen herbei. Über die Eilentscheidungen sind die Mitglieder des Seniorenbeirates umgehend zu unterrichten.

§ 5

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. So lange führt den Vorsitz der Landrat. Soweit Kreisbeigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Kreisbeigeordnete so lange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirates gehören.
- (2) Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Landrat informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt dem Jugend- und Sozialamt des Rhein-Pfalz-Kreises.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung ein. Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sechs volle Kalendertage liegen.
- (2) Die/der Vorsitzende erstellt im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Verwaltung die Tagesordnung.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll die wesentlichen Vorgänge der Beratungen sowie die Namen der Anwesenden enthalten.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Organen des Rhein-Pfalz-Kreises

- (1) Beschlüsse mit Wünschen und Anregungen des Seniorenbeirates sind über den Landrat den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. ihre Stellvertretung erhalten das Recht, die Vorlage mündlich zu erläutern.
- (2) Die Kreisverwaltung unterrichtet die/den Vorsitzende/n über Beratungspunkte in Ausschüssen, die für den Aufgabenkreis des Seniorenbeirates relevant sind.
- (3) Der/Dem Vorsitzenden bzw. Stellvertretung wird das Recht der Teilnahme an der Beratung und der mündlichen Stellungnahme eingeräumt.

§ 8

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00 je Sitzung.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die entstehenden Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsort abgegolten.
- (3) Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält zusätzlich eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00.

§ 9

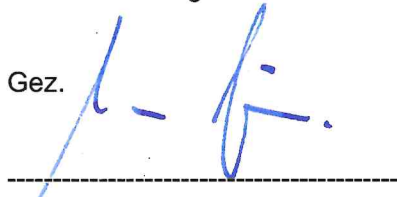
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen, den 18.02.2019

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreises

Gez.



(Clemens Körner)

Landrat